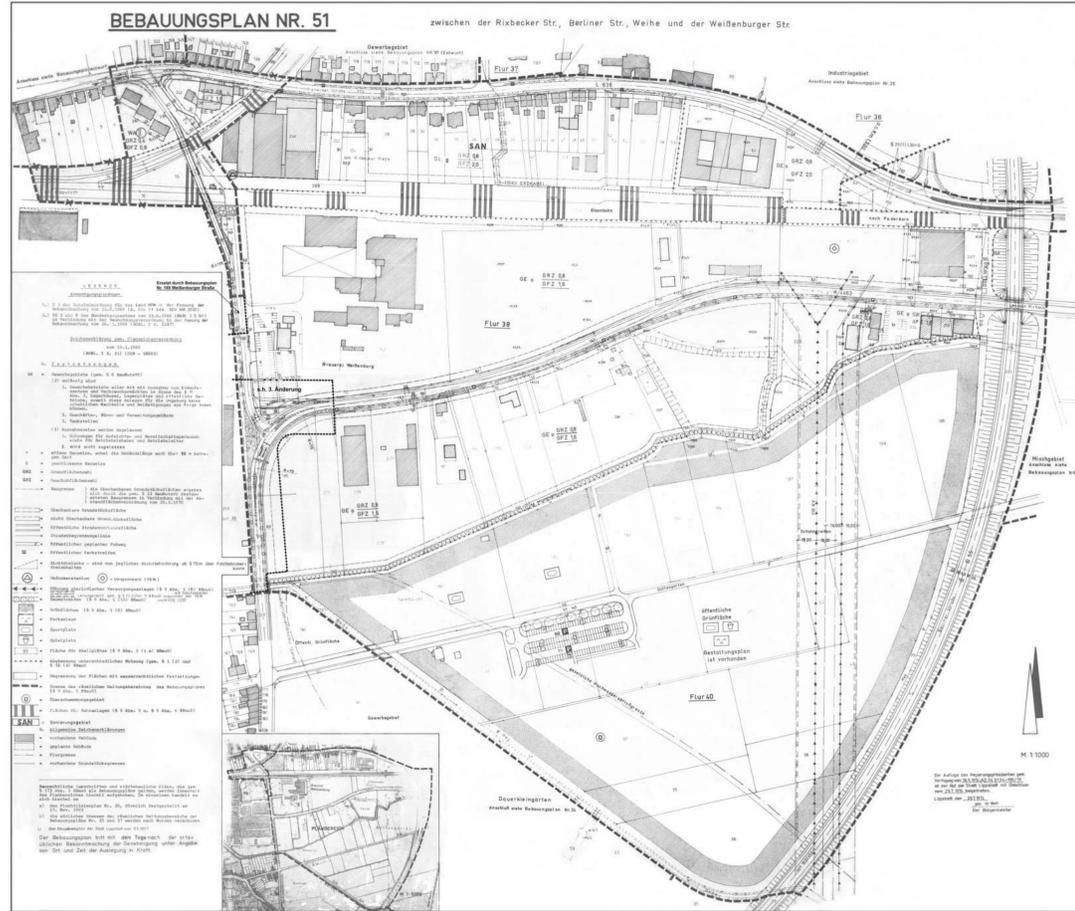




PLANÜBERSICHT DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 51 IM WEIHEWINKEL



- I.** Abgrenzungsbereich
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes gilt für den gesamten Planbereich des Bebauungsplanes.
 - II. PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGE**
Für den Bebauungsplanbereich gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Änderungsverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2665).
 - III. FESTSETZUNGEN gemäß § 9 BBauG**
Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen für Gewerbegebiete GE erhalten folgende neue Fassung
- *GE** Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO für den Bereich nördlich der Bundesbahnlinie Hamm - Paderborn
- Zulässig sind gemäß Abs. 2
1. Gewerbebetriebe aller Art - mit Ausnahme von Einzelhandelsbetrieben - Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können,
 2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 3. Tankstellen
- Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß Abs. 3
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
 2. Einzelhandelsbetriebe, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen und eine Verkaufs- und Ausstellungsfläche von 200 qm nicht überschreiten,
 3. Möbelmärkte, Getränkemarkte, Gartencenter, Kfz-Handel und Kfz-Zubehörhandel.
- *GE** Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO für den Bereich südlich der Bundesbahnlinie Hamm - Paderborn
- Zulässig sind gemäß Abs. 2
1. Gewerbebetriebe aller Art - mit Ausnahme von Einzelhandelsbetrieben - Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können,
 2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 3. Tankstellen
- Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß Abs. 3
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
 2. Einzelhandelsbetriebe, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen und - mit Ausnahme von Kfz-Handel und Kfz-Zubehörhandel - eine Verkaufs- und Ausstellungsfläche von 200 qm nicht überschreiten.

	<p>ÄNDERUNGSBESCHLUSS</p> <p>Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BBauG in der Sitzung vom <u>11.11.1985</u> die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.</p> <p>Lippstadt, den <u>11.11.1985</u></p> <p>Der Stadtdirektor In Vertretung</p> <p>gez. Dr. Hagemann (Dr. Hagemann) Technischer Beigeordneter</p>	<p>ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG</p> <p>Dieser Plan mit der Begründung vom <u>26.02.1987</u> hat in der Zeit vom <u>13.04.1987</u> bis <u>14.05.1987</u> öffentlich ausgelegen.</p> <p>Lippstadt, den <u>14.05.1987</u></p> <p>Der Stadtdirektor In Vertretung</p> <p>gez. Dr. Hagemann (Dr. Hagemann) Technischer Beigeordneter</p>	<p>ANZEIGE</p> <p>Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauG ist durchgeführt worden.</p> <p>Lippstadt, den <u>21.01.1988</u></p> <p>Der Stadtdirektor In Vertretung</p> <p>gez. Dr. Hagemann</p>
<p>STÄDTEBAULICHE PLANUNG</p> <p>Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.</p> <p>Der Stadtdirektor In Vertretung</p> <p>gez. Dr. Hagemann (Dr. Hagemann) Technischer Beigeordneter</p>	<p>BÜRGERBETEILIGUNG</p> <p>Die Bürger hatten in der Zeit vom <u>14.10.1986</u> bis <u>17.11.1986</u> Gelegenheit, sich über die Änderung zu informieren.</p> <p>Lippstadt, den <u>17.11.1986</u></p> <p>Der Stadtdirektor In Vertretung</p> <p>gez. Dr. Hagemann (Dr. Hagemann) Technischer Beigeordneter</p>	<p>DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND</p> <p>§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475).</p> <p>§ 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) und</p> <p>in der Sitzung am <u>09.11.1987</u> die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.</p> <p>gez. Klocke Bürgermeister</p> <p>gez. Lietz Ratsmitglied</p> <p>gez. Fiore Schriftführer</p>	<p>INKRAFTTRETEN</p> <p>Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie Ort, wo die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung eingesehen werden kann, sind gemäß § 12 BauG am <u>21.01.1988</u> in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.</p> <p>Lippstadt, den <u>21.01.1988</u></p> <p>gez. Klocke Bürgermeister</p>
	<p>AUSLEGUNGSBESCHLUSS</p> <p>Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Sitzung vom <u>23.03.1987</u> dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.</p> <p>Lippstadt, den <u>23.03.1987</u></p> <p>Der Stadtdirektor In Vertretung</p> <p>gez. Dr. Hagemann (Dr. Hagemann) Technischer Beigeordneter</p>		



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 51

1. ÄNDERUNG

IM BEREICH
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 51
IM WEIHEWINKEL

Maßst. 1:2500	PLAN - NUMMER 01. 051 - 1	BLATT 1
---------------	-------------------------------------	-------------------

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 1 BLATT